

71011

Anlage 5

## Erlaubnis

Herrn/Frau (Name und Vorname und **Geburtsname**, falls dieser vom Namen abweicht, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person - Anschrift)

.....

wird gemäß

- § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung \*)
- § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung \*)

die Erlaubnis erteilt,

vom ..... bis .....

in (Veranstaltungsplatz)

.....

anlässlich .....

- folgende andere Spiele im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung zu veranstalten \*)
- eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen zu betreiben \*)

Bezeichnung des  
des anderen Spiels

Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeits-  
bescheinigung des Landeskriminalamtes

Auflagen: .....

Kosten: .....

Rechtsbehelfsbelehrung: .....

**Ort** - Datum: .....

**Behörde-Unterschrift:** .....

\*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise:

71011

1. Die in den §§ 6 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der **Ausübung** des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die im Zulassungsschein **bzw. in** der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
3. Die Teilnahme an der genehmigten Veranstaltung anderer Spiele darf Personen unter 18 Jahren - nur **auf** Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, **Spezialmärkten** oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu Überprüfen, z.B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
4. Personen unter 18 **Jahren darf** die Anwesenheit in der genehmigten Spielhalle bzw. den **ähnlichen Unternehmen** nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu **Überprüfen**, z.B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes).
5. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als **Gewinne** ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, **Stoß-, Hieb-** und Schußwaffen sowie für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen **dürfen** als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche sind **im** Gewinnfalle gleichwertige Gewinne auszugeben.
6. Lebens- oder Genußmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.